

**Änderungstarifvertrag Nr. 30**  
**vom 4. März 2025**  
**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)**  
**vom 15. August 2002**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,  
vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 29 vom 16. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin auch außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 5 an einer vom Anstellungsträger festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach oder dazwischen) mit Arbeitszeit, die nicht nach Abs. 2 faktorisiert wird, angeordnet werden.

(2) Bereitschaftsdienst wird mit dem jeweils folgenden Faktor als Arbeitszeit gutgeschrieben (faktorisiert):

a) Für die Arbeitnehmerin wird der Bereitschaftsdienst der Stufe I gemäß Abs. 2 b) und den dazugehörigen Regelungen zugeordnet und mit dem Faktor 0,45 als Arbeitszeit gutgeschrieben.

b) Für die Arbeitnehmerin im nichtärztlichen Dienst in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation

- |    |  |             |                     |
|----|--|-------------|---------------------|
| I  | bei Arbeitsleistungen<br>innerhalb des Bereitschaftsdienstes von | 0 – 30 %    | mit dem Faktor 0,50 |
| II | bei Arbeitsleistungen<br>innerhalb des Bereitschaftsdienstes von | > 30 – 49 % | mit dem Faktor 0,85 |

c) Bereitschaftsdienst gemäß a) und b) Stufe I darf höchstens für zehn Dienste, gemäß b) Stufe II höchstens für acht Dienste im Monat angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen nur aus dringenden, betrieblichen Gründen um drei Dienste überschritten werden. Für Teilzeitbeschäftigte gilt die Höchstanzahl der Bereitschaftsdienste anteilig zur vertraglichen Arbeitszeit, dies entspricht bei einer 50% Beschäftigung gemäß a) und b) Stufe I höchstens fünf Dienste, bzw. bei Stufe II vier Dienste. Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1. ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 18 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.
- Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 13 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitenraum nicht.

In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit gem. § 5 Abs. 6 im Durchschnitt des Ausgleichszeitraumes (Kalenderhalbjahr) berechnet.

(4) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes [§ 18 KTD (Gesundheitsschutz)] und
- der Anwendung des § 7 Abs. 7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

(4a) Von den Regelungen des § 5 Abs. 6 KTD kann abgewichen werden:

- Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I darf innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Arbeitszeit - im Sinne des Arbeitszeitgesetzes - 58 Stunden/Woche nicht überschritten werden.
- Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II darf innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Arbeitszeit - im Sinne des Arbeitszeitgesetzes - 54 Stunden/Woche nicht überschritten werden.

(5) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Bereitschaftsdienstzeit ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird.“

2. Eingefügt wird § 11 a:

### **„§ 11 a Rufbereitschaft**

- (1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin, auf Anordnung des Anstellungsträgers auf Abruf die Arbeit auch außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 5 aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.
- (2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit dem Faktor 0,1, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Rufbereitschaft darf höchstens für 15 Dienste im Monat angeordnet werden; ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen, wenn es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert.
- (3) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Rufbereitschaft ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird.
- (4) Die Rufbereitschaft der Ärztinnen in Krankenhäusern und Fachkliniken ist in Nr. 5 der Anlage 5 geregelt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2**  
**Entgelttabelle zu Abteilung 5**  
**(gültig vom 01.01.2025 bis 31.07.2025)**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		<b>nach 1 Jahr</b>	<b>nach 2 Jahren</b>	<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 4 Jahren</b>	<b>nach 5 Jahren</b>
<b>Ä1</b>	5.498	5.810	6.035	6.420	6.880	7.068
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>	<b>nach 8 Jahren</b>	<b>nach 10 Jahren</b>	<b>nach 12 Jahren</b>
<b>Ä2</b>	7.259	7.868	8.403	8.713	9.019	9.324
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>			
<b>Ä3</b>	9.092	9.626	10.392			
		<b>nach 3 Jahren</b>				
<b>Ä4</b>	10.696	11.461				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

b) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2**  
**Entgelttabelle zu Abteilung 5**  
**(gültig vom 01.08.2025 bis 31.05.2026)**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		<b>nach 1 Jahr</b>	<b>nach 2 Jahren</b>	<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 4 Jahren</b>	<b>nach 5 Jahren</b>
<b>Ä1</b>	5.608	5.926	6.156	6.548	7.018	7.209
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>	<b>nach 8 Jahren</b>	<b>nach 10 Jahren</b>	<b>nach 12 Jahren</b>
<b>Ä2</b>	7.404	8.025	8.571	8.887	9.199	9.510
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>			
<b>Ä3</b>	9.274	9.819	10.600			
		<b>nach 3 Jahren</b>				
<b>Ä4</b>	10.910	11.690				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

c) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

**„Nr. 2**  
**Entgelttabelle zu Abteilung 5**  
**(gültig ab 01.06.2026)**  
(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>1. Stufe</b>	<b>2. Stufe</b>	<b>3. Stufe</b>	<b>4. Stufe</b>	<b>5. Stufe</b>	<b>6. Stufe</b>
		<b>nach 1 Jahr</b>	<b>nach 2 Jahren</b>	<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 4 Jahren</b>	<b>nach 5 Jahren</b>
<b>Ä1</b>	5.720	6.045	6.279	6.679	7.158	7.353
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>	<b>nach 8 Jahren</b>	<b>nach 10 Jahren</b>	<b>nach 12 Jahren</b>
<b>Ä2</b>	7.552	8.186	8.742	9.065	9.383	9.700
		<b>nach 3 Jahren</b>	<b>nach 6 Jahren</b>			
<b>Ä3</b>	9.459	10.015	10.812			
		<b>nach 3 Jahren</b>				
<b>Ä4</b>	11.128	11.924				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

4. Anlage 5 erhält folgenden Wortlaut:

**,Anlage 5 zum KTD**

**Nr. 1  
Geltungsbereich**

Diese Sonderregelung gilt für Ärztinnen in Krankenhäusern und Fachkliniken.

**Nr. 2  
zu § 5 KTD**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (2) Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden verlängert werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- (4) Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt 1/173,93 des Monatsentgelts.

**Nr. 3  
zu § 17 KTD**

Paragraf 17 KTD wird nicht angewendet.

**Nr. 4  
Bereitschaftsdienst**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Anstellungsträgers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Anstellungsträger darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer
  - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
  - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzesim Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für die einzelne Ärztin/ den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
- (4) <sup>1</sup>Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.

Protokollerklärung zu Abs. 1 bis 4:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.

Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen.

(5) <sup>1</sup>Soweit Ärztinnen Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärztinnen zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftiger Ärztinnen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Ärztin oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abweichen werden.

(6) § 5 Abs. 9 KTD bleibt im Übrigen unberührt.

(7) <sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 4 hat die Ärztin grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu sechs Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht.

Protokollerklärungen zu Absatz 7:

<sup>1</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

<sup>2</sup>Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. <sup>3</sup>Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.

**Nr. 4a  
Bereitschaftsdienstentgelt**

(1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.

<sup>2</sup>Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 KTD) zum Arbeitsvertrag. <sup>3</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
Ä II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
Ä III	43,74	43,74	45,02	-	-	-
Ä IV	47,60	47,60	-	-	-	-

(3) <sup>1</sup>Die Ärztin erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß Nr. 4a Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts gemäß Nr. 4a Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.

(4) <sup>1</sup>Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Ärztin kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieses Tarifvertrages ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 14 KTD) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

## Nr. 5

### Rufbereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienstentgelt

(1) <sup>1</sup>Die Ärztin hat sich auf Anordnung des Anstellungsträgers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Anstellungsträger anzugebenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ärztin vom Anstellungsträger mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. <sup>3</sup>Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>4</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigen Ärztinnen ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftiger Ärztinnen zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. <sup>8</sup>Zur Gewährleistung einer dauerhaft guten Patientenversorgung oder zum Ausgleich eines kurzfristigen Personalengpasses kann im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eine höhere als die in Satz 1 bis Satz 3 vorgesehene Dienstbelastung durch Nebenabrede zum Dienstvertrag vereinbart werden. <sup>9</sup>Die Nebenabrede i.S.v. Satz 8 ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar. <sup>10</sup>Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

(2) <sup>1</sup>Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. <sup>2</sup>Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für

Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.<sup>3</sup> Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.<sup>4</sup> Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet.<sup>5</sup> Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach § 12 KTD gezahlt.<sup>6</sup> Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des Abs. 1 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach § 12 KTD bezahlt.<sup>7</sup> Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft.<sup>8</sup> Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.<sup>9</sup> In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.<sup>10</sup> Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß Nr. 5 Abs. 2.<sup>11</sup> Der Zuschlag nach Satz 9 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte.<sup>12</sup> Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen erhalten den Zuschlag nach Satz 9 ab Überschreitung der sich aus Nr. 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

Protokollnotiz zu Absatz 2: Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

(3) <sup>1</sup>Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 12 KTD) einen gesonderten Zuschlag. <sup>2</sup>Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 2 Satz 5. <sup>3</sup>Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. <sup>4</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; <sup>5</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

(4) <sup>1</sup>Rufbereitschaften oder in Kombination mit Arbeitsleistung oder Bereitschaftsdienst am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Die Rufbereitschaft an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>3</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Rufbereitschaften oder in Kombination mit Arbeitsleistung oder Bereitschaftsdienst nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten. <sup>5</sup>Nr. 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 3 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sollen durch eine geringere Anzahl von Dienstwochenenden innerhalb von drei Monaten kompensiert werden. <sup>7</sup>Für die im Kalendermonat aufgrund Satz 3 und Satz 5 über die Grenze in Satz 1 hinaus an zusätzlichen Wochenenden angeordnete Rufbereitschaften wird die Rufbereitschaftsvergütung gemäß Abs. 2 um 10 Prozent erhöht.“

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziffer 3 Buchstabe a am 1. Januar 2025, Buchstabe b am 1. August 2025 und Buchstabe c am 1. Juni 2026 in Kraft. <sup>3</sup>Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass § 1 Ziffer 4 zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tritt, nicht jedoch rückwirkend.

Hamburg, den 4. März 2025

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)



Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord



